

## In der Strafsache gegen Herrn M.

ist das Ziel der Berufung die Freisprechung des Angeklagten.

Das Urteil des Amtsgerichts ist unrichtig. Der Angeklagte wird durch die im Kern einzige Belastungszeugin C. zu Unrecht belastet.

Das Motiv der Falschbelastung liegt vermutlich in der angespannten familiären Lage begründet, möglicherweise auch mit Entwicklungsschwierigkeiten bei der Zeugin – die immerhin zunächst einen „schwarzen Mann“ als Verantwortlichen benannten hatte. Das die Glaubwürdigkeit stützende Sachverständigengutachten Dr. P. - das ohnehin Wahrscheinlichkeitsaussagen treffen kann - ist im Ergebnis unzutreffend.

### **Dr. Ingo Minoggio**<sup>\*2</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

### **Peter Wehn**<sup>1</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

### **Karsten Possemeyer**<sup>2</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

### **Thomas Westermann**<sup>1</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

### **Dr. Barbara Bischoff**<sup>\*\*2</sup>

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

### **Martin Ahrens**<sup>2</sup>

Rechtsanwalt  
Betriebswirt (B.A.)

\*Lehrbeauftragter  
- Steinbeis Hochschule Berlin  
- Frankfurt School of Finance

\*\*Lehrbeauftragte  
- FOM Hochschule  
- Frankfurt School of Finance

Sekretariat: Frau Müllers

#### Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster<sup>2</sup>  
Königsstraße 60, 48143 Münster  
Tel.: 0251 133226 0  
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm<sup>1</sup>  
Südring 14, 59065 Hamm  
Tel.: 02381 92076 0  
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

Zur Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung trage ich nachstehend vor und werde in dieser oder ähnlicher Form in der Hauptverhandlung wiederholen.

Der Angeklagte ist unschuldig.

Hierzu liegen weitere, sehr deutlich aussagekräftige Beweismittel vor.

1.

Der Angeklagte hat sich einem wissenschaftlichen Polygraphentest im psychologischen Institut der Universität L. (Rechtspsychologie) unterzogen. Die Leitung obliegt dem Gericht sicherlich bekannten Prof. Dr. V.. Durchgeführt wurde der Polygraphentest von der Lehrbeauftragten für Rechtspsychologie, Frau Dipl.-Psych. L.. Frau L. ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie.

Die Fachpsychologin L. ist seit 1992 hauptberuflich als gerichtliche Sachverständige tätig und zertifiziert von der American Polygraph Association, ferner von der American Polygraph Association anerkannte Spezialistin für die physiopsychologische Abklärung des Verdachts auf Sexualstraftaten. Sie ist Gründungsmitglied der deutschen Gesellschaft für Forensische Physiopsychologie.

Wir fügen hierzu unser

Auftragsschreiben vom 18.09.2007 in Kopie als Anlage 1

bei.

Weder zwischen dem Angeklagten noch zwischen den Anwälten oder sonst wie und den Mitarbeitern des Instituts L. bestehen irgendwelche persönlichen Beziehungen. Es war auch außer Herrn M. und den Institutsmitarbeitern während der Exploration niemand anwesend.

Die Exploration wurde am 24.09.2007 im psychologischen Institut der Universität L. durchgeführt. Mit

Forensisch-Physiopsychologischem Gutachten vom 17.10.2007, beigefügt im Original als Anlage 2

hat die Fachpsychologin festgestellt, dass (S. 10 d. GA)

*„Herr M. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die verdachtsbezogenen Fragen bzgl. eines sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter C. **wahrheitsgemäß verneint** hat“.*

In der Zusammenfassung des Gutachtens heißt es im Einzelnen (S. 9 f d. GA):

„Das bei Herrn M. ermittelte Ergebnis besagt mithin, dass er jede einzelne der tatbezogenen Fragen **wahrheitsgemäß verneint** hat.

Da die drei tatbezogenen Fragen inhaltlich einen Komplex bilden, in dem sie miteinander zusammenhängen, weil sie sich auf den gleichen Verdächtigen und auf die gleiche „Opferzeugin“ beziehen, konnte ein Gesamtwert für den gesamten Test (alles tatbezogenen Fragen zusammengenommen) gebildet werden.

Dazu wurden die 48 Einzelwerte (3 tatbezogene Fragen mit je 4 Variablen bei 4 Testdurchgängen) unter Berücksichtigung des Vorzeichens zu einem Gesamtwert summiert.

Werte von +6 und höher werden als eindeutiger Hinweis darauf angesehen, dass die verdachtsbezogenen Fragen **wahrheitsgemäß verneint** worden sind; aus Werten von - 6 und darunter wird geschlossen, dass die verdachtsbezogenen Fragen wahrheitswidrig verneint worden sind. Aus Werten zwischen +5 und -5 können keine eindeutigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die Auswertung des mit Herrn M. durchgeführten Tests ergibt einen Gesamtwert von +22. dieser - hohe - Gesamtwert führt nach den allgemein anerkannten und

angewandten Auswertungsregeln für Tests dieser Art zu dem Ergebnis, dass Herr M. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die verdachtsbezogenen Fragen bezüglich eines sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter C. **wahrheitsgemäß verneint** hat.“

Dieses Ergebnis ist an Klarheit und wissenschaftlicher Eindeutigkeit praktisch nicht zu überbieten. Der Wahrscheinlichkeitsgrad +22 stellt auch im Vergleich zu anderen Polygraphentests eine ganz außergewöhnlich hohe Aussagekraft dar. Wir beantragen,

die Sachverständige Fachpsychologin für Rechtspsychologie L. als Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen.

Ferner beantragen wir die

Verlesung des Gutachtens in der Hauptverhandlung.

2.

Mit

in der Hauptverhandlung zu verlesendem Schreiben vom 30.10.2007, beigefügt als Anlage 3 in Kopie

haben wir über dem Nebenklagevertreter RA S. der einzigen Belastungszeugin C. angeboten und bei ihr angefragt, ob sie sich ebenfalls einem Polygraphentests hinsichtlich ihrer Angaben unterziehen würde.

Wir haben dabei hinsichtlich des Tests völlige Einflussfreiheit unsererseits oder gar seitens des Herrn M. und völlige Kostenfreiheit einschließlich eines Verdienstaufalles für die C zugesichert.

Da wir von fortdauernder Bevollmächtigung nicht in allerletzter Sicherheit ausgehen konnten, haben wir das Schreiben auch

wie in Kopie beigelegt unter dem 30.10.2007 an Frau C. gesendet.

Die einzige Belastungszeugin C. war zu einer solchen Begutachtung von vorne herein nicht bereit.

Mit

Schreiben vom 05.11.2007, beigelegt als Anlage 4 in Kopie

und damit nur fünf Tage nach der Anfrage wurde dieser Vorschlag ohne Begründung und ohne jeden Kompromissvorschlag abgelehnt.

3.

Der Verteidigung ist bekannt, dass der BGH in der Entscheidung vom 17.12.1998 (1 StR 156/98) einen Beweisantrag auf Einholung auf Polygraphentests bei einem Beschuldigten abgelehnt hat. Mittlerweile berücksichtigt und verwendet die Justiz die Ergebnisse von Polygraphentests. Wir fügen hierzu in der Anlage bei

- Schreiben Staatsanwaltschaft Mannheim vom 07.10.2002, wir verweisen auf Seite 4 Gliederungspunkt f dort;
- Beschluss des LG Karlsruhe vom 17.02.2000 betreffend die Einholung eines polygraphischen Gutachtens durch das Institut in Köln;
- Auszug aus Urteil des LG Karlsruhe vom 06.04.2001, Az.: 8 O 152/99, S. 1, 106 und 107;
- Gutachtenbeauftragungen Institut Universität Köln durch Polizei Wiesbaden vom 06.08. und 09.08.1999;
- Gutachtenauftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt an das psychologische Institut der Universität Köln vom 15.02.2005.

Diese Rechtsentwicklung ist zutreffend. Gegenüber der (man möchte sagen: einfachen) Glaubwürdigkeitsbeurteilung durch Aussageanalyse stellt der Polygraphentest ein wesentlich

aussagekräftigeres Beweismittel dar, im Besonderen, wenn wie im vorliegenden Fall ein Wert von +22 und damit sehr deutlich über dem Schwellenwert von +6 erreicht wird. Das wird ein

wissenschaftliches Obergutachten über den Polygraphentest in der Anwendung der Universität L.

beweisen.

Zum einen ist dieser Entscheidung nicht zu folgen, darüber hinaus hat sie sich durch die weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Richtung auf die Beweiskraft des Polygraphentests überholt.

Zur Begründung verweisen wir der Einfachheit halber auf den Anhang II zu dem vorgelegten Gutachten. Die dortigen Ausführungen machen wir uns hiermit zu eigen.

Zum anderen aber geht es im vorliegenden Fall nicht um die Bescheidung eines Beweisantrages. Vielmehr geht es darum, einen bereits eingeholten Beweis zu verwerten und - entsprechend der Benennung von Frau Dipl.-Psych. L. - darum, über die wissenschaftliche Tragfähigkeit der Beweiserhebung zu beurteilen.

In jedem Fall ist auch indiziell zu verwerten, dass die einzige Belastungszeugin - trotz Zusicherung völliger Belastungsfreiheit und Kostenfreiheit - die Einholung eines Polygraphentests hinsichtlich der Validität ihrer Aussage sofort abgelehnt hat.

Rechtsanwalt